

**Ensembleschutz für die Siedlungsteile Oberföhring und Johanneskirchen West
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 -
Bogenhausen am 24.10.2019**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 17979

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951
2. Luftbild zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen vom 07.04.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen hat die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951 (Anlage 1) beschlossen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung der Empfehlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 13, da die Empfehlungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO) beinhalten und stadtbezirksbezogen ist. Angelegenheiten des Denkmalschutzes sind i.d.R. dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951 wie folgt Stellung:

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirks Bogenhausen fordert den Oberbürgermeister der LH München auf, beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege den Ensemble-schutz für die Siedlungs-Teile Oberföhring Süd und Johanneskirchen West innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans 43d zu beantragen.

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon **aus vergangener Zeit**, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (**Ensemble**) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung ist, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist (vgl. Art. 1 Abs. 1, 2 und 3 Bayer. Denkmalschutzgesetz - BayDSchG).

Zuständig für den Eintrag von Ensembles in die Denkmalliste ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unter Beteiligung des Landesdenkmalrats (Art. 2 und 14 BayDSchG).

Die Landeshauptstadt München hat daher die Empfehlung der Bürgerversammlung zur Prüfung an das Landesamt weitergeleitet. Die staatliche Denkmalfachbehörde hat daraufhin mitgeteilt:

„Gemäß den Ausführungen des Antrags sind die Bauten der Siedlung Oberföhring Süd und Johanneskirchen West in den Jahren 1988 – 2002 errichtet worden. Die Anlage erfüllt damit nicht die Voraussetzung „aus vergangener Zeit“ des Art. 1 BayDSchG. Eine Prüfung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.“

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirks Bogenhausen am 24.10.2019 wurde mit der Einschaltung des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege entsprochen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbearbeitung – laufende Angelegenheit (§22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Landeshauptstadt München den Antrag auf Ensembleschutz für die Siedlungs-Teile Oberföhring Süd und Johanneskirchen West innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans 43d dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Prüfung vorgelegt hat.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02951 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen am 24.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. **WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3** zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II V2 / BA Ost
3. An das Direktorium HA II/V 1
4. An den Bezirksausschuss 13
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Kulturreferat
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung u. Bauordnung HA IV/60 V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3